



Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlung der

Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e. V.

(Vom Geschäftsführenden Vorstand am 22.10.2012 verabschiedet; gültig ab 1.1.2013)

Die in den GO genannten personenbezogenen Amtsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 1 Einladung, Leitung, Teilnahme- und Rederecht, Stimmrecht

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 5 % der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand (GV) schriftlich verlangt wird (§ 10 Ziffer 1 der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich im Mitteilungsblatt des Vereins oder in anderer geeigneter Weise unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die schriftliche oder elektronische Aussendung folgenden Tag. Bei brieflicher Einladung zur Mitgliederversammlung gilt diese dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet und abgesandt worden ist (§ 10 Ziffer 2 der Satzung).
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen (§ 10 Ziffer 4 der Satzung).
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied des GV geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter (§ 10 Ziffer 5 der Satzung).
5. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der Gesellschaft, die einen gültigen Mitgliedsausweis mitführen, sowie durch Personalausweis identifizierte oder elektronisch erfassbare Mitglieder, deren Name auf der aktuellen Mitgliederliste geführt wird. Ebenfalls Zutritt haben die vom GV geladenen Personen (Sachverständige). Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten erhalten.



6. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Personenvereinigungen und Körperschaften werden von den jeweils vertretungsberechtigten natürlichen Personen in der Mitgliederversammlung vertreten und haben eine Stimme. Vertreter von Personenvereinigungen und Körperschaften haben neben dem Stimmrecht der von ihnen vertretenen Körperschaft ein zusätzliches eigenes Stimmrecht, sofern sie zugleich auch persönlich ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Vereins sind (§ 10 Ziffer 5 der Satzung). Nur die entsprechend ausgewiesenen Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht auszuüben. Während einer Abstimmung ist der Zutritt bis zu deren Beendigung nicht zulässig.
7. Der GV kann jederzeit das Ergebnis von Zettelabstimmungen selbst nachprüfen oder nachprüfen lassen. Ein elektronisches Wahlsystem kann die schriftliche Abstimmung ersetzen.

§ 2 Tagesordnung

Über die Tagesordnung beschließt der GV. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn Anträge von einem Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim GV eingereicht wurden und die einfache Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung der Verhandlung über den Antrag zustimmt (§ 10 Ziffer 3 der Satzung). Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn zu genehmigen.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Geschäftsordnungsanträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind entsprechend anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlvorgang.
2. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler
 - b) Schluss der Versammlung
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - d) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung nach Festlegung der Tagesordnung
 - e) Vertagung der Beschlussfassung
 - f) Nichtbefassung mit einem Antrag
 - g) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - h) Schluss der Rednerliste
 - i) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter 3 Minuten



- j) befristete Unterbrechung der Sitzung
 - k) Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder
 - l) Änderung eines Beschlusses (gemäß § 5 Ziffer 7 der GO).
3. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung der Widerspruchsfreiheit. Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, so ist nach Anhören eines Redners für und eines Redners gegen den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der in Absatz 2 aufgelisteten Reihenfolge zu entscheiden.

§ 4 Rednerfolge und Redezeit

1. Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.
2. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
3. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Abschluss des Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 5 Sachanträge und Abstimmungen

1. Abstimmungen sind durch Handzeichen oder elektronisch möglich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt (§ 10 Ziffer 5 der Satzung). Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Wahlen ist Stimmenkumulation nicht zulässig. Bei Wahlen zu Ämtern der Gesellschaft ist geheim abzustimmen.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültig abgegebene Stimmen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 10 Ziffer 5 der Satzung).
3. Werden Sachanträge gestellt, ist der inhaltlich weitestgehende zuerst zur Abstimmung zu stellen. Ist dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Sachanträge erledigt.
4. Der Leiter der Mitgliederversammlung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Sachanträge zur Abstimmung kommen. Wurde über Teile eines Sachantrags getrennt abgestimmt, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen. Sachanträge müssen unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut ver-



lesen und danach dem Protokollführer in der endgültigen schriftlichen Fassung übergeben werden.

5. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
6. Während der Abstimmung ruht das Rede- und Antragsrecht der Teilnehmer. Der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.
7. Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

§ 6 Niederschrift

1. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der anwesenden Mitglieder
 - d) die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen
 - e) die Tagesordnung sowie die hierzu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss deren genauer Wortlaut angegeben werden.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter (Präsident oder Stellvertreter), dem Generalsekretär und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Ergebnisniederschrift der Sitzung ist innerhalb eines Monats in der Geschäftsstelle niederzulegen und im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen.

§ 7 Schluss der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beschließt.